

Zusatzversorgungskasse • Postfach 10 41 44 • 34041 Kassel

**Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Regierungsbezirks Kassel**

Kölnische Str. 42 - 42 A
34117 Kassel

Ihre Ansprechpartner: Herr Labitzke

Telefon: 0561 9796-6560
Fax: 0561 9796-6241

ralf.Labitzke@kvk-kassel.de
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

31.08.2007

Rundschreiben Nr. 1/2007

1. **Versorgungskonten 2006**
2. **Sozialabgabenfreiheit von Beiträgen zur Entgeltumwandlung**
3. **Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts zur Steuerpflicht von Umlagezahlungen**
4. **Keine „gezillmerte“ Betriebsrente bei einer Entgeltumwandlung mit der ZVK**
5. **Meldepflichten gemäß § 5 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie wieder über wichtige Themen zur Zusatzversorgung informieren.

1. Versorgungskonten 2006

Mitte September werden wir Ihnen mit einem gesonderten Rundschreiben die Versorgungskonten 2006 zur Verteilung an Ihre Beschäftigten zusenden. Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Zusammen mit dem Versorgungskonto erhalten unsere Versicherten auch Informationen über die Möglichkeit, als Ergänzung zur Betriebsrente zusätzliche Altersvorsorgeansparungen durch Nutzung der staatlichen Förderung (Riester-Förderung) im Rahmen unserer attraktiven PlusPunktRente (Freiwillige Versicherung) aufzubauen.

2. Sozialabgabenfreiheit von Beiträgen zur Entgeltumwandlung

Das Bundeskabinett hat am 8. August 2007 einen Gesetzentwurf verabschiedet, der die unbefristete Verlängerung der Sozialversicherungsfreiheit bei der Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus vorsieht. Nicht nur für unsere Versicherten ist dies eine gute Nachricht, denn die Entgeltumwandlung bliebe damit auf Dauer ein höchst interessantes Vorsorgeprodukt. Auch für die Mitglieder unserer Kasse wäre im Rahmen der Entgeltumwandlung und ihren Fördergrenzen weiterhin die dauerhafte

Wir sind für Sie erreichbar

Montag - Freitag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montag - Donnerstag 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Für Besuche bitten wir Sie um eine telefonische Vereinbarung

Bankverbindung

Kontonummer: 4 091 002 008
Bankleitzahl: 520 500 00

Landeskreditkasse Kassel

Ersparnis der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung möglich. Es wird erwartet, dass der Bundestag dem Entwurf nach der Sommerpause zustimmt.

3. Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes zur Steuerpflicht von Umlagezahlungen

In verschiedenen Medien wird derzeit über ein Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 11.01.2007 (Az. 11 K 307/06) zur Steuerpflicht von Umlagezahlungen berichtet. Das Gericht hat entschieden, dass Umlagezahlungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung nicht als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn des Beschäftigten anzusehen und die vorgelagerte Besteuerung von Umlagezahlungen deshalb rechtswidrig sei. Diese Entscheidung ist **nicht rechtskräftig**. Die Finanzverwaltung hat Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Ob sich die steuerrechtliche Lage danach zukünftig ändert und Umlagezahlungen dann nur noch nachgelagert zu versteuern wären, bleibt aber fraglich.

Hierzu wollen wir Ihnen einige Hintergrundinformationen geben:

- Das Urteil bezieht sich noch auf den § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in der Fassung vor dem Jahressteuergesetz 2007. Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde zum einen ausdrücklich geregelt, dass zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit auch laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse zählen. Hiervon sind auch die Umlagezahlungen an eine Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes erfasst. Das Gesetz enthält aber zugleich die stufenweise Einführung der Steuerfreiheit dieser Umlagezahlungen.
- Neben weiteren Parallelverfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht ist in erster Instanz auch vor dem Finanzgericht Münster ein Verfahren zur Steuerpflicht des Arbeitnehmerbeitrages der Umlage anhängig. Ob auch dieses Gericht dieselbe Auffassung vertreten und die vorgelagerte Besteuerung von Umlagen als nicht rechtmäßig erachten wird, bleibt abzuwarten.
- Der BFH hat trotz der seit langem in Veröffentlichungen vertretenen Gegenmeinungen stets an seiner Auffassung festgehalten, dass die vorgelagerte Versteuerung von Umlagen nicht zu beanstanden ist. Dies ist zuletzt in seiner Entscheidung zur Steuerfreiheit der Sanierungsgelder vom 14.09.2005 geschehen und von ihm kurz danach in seiner Entscheidung vom 15.02.2006 zur Steuerfreiheit des Ausgleichsbetrages bestätigt worden. Dass der BFH diese Auffassung in dem jetzt anhängigen Revisionsverfahren revidieren wird, ist wegen des nunmehr vom Gesetzgeber gerade realisierten sukzessiven Einstiegs in die nachgelagerte Besteuerung der Umlage aus unserer Sicht nicht zu erwarten.
- Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei einer Bestätigung der Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts durch den BFH dieses Urteil zunächst nur im Verhältnis der Parteien des Rechtsstreits wirkt. Dass ein solches Urteil durch eine Veröffentlichung im Bundesfinanzblatt aufgrund einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur allgemein verbindlichen Grundlage für die Praxis der Finanzverwaltung gemacht würde, erscheint unwahrscheinlich. Es dürfte in einem solchen Fall eher davon auszugehen sein, dass ein entsprechender Nichtanwendungserlass ergeht. Dies hätte zur Folge, dass jeder einzelne Steuerpflichtige seine abweichende Rechtsauffassung in einem entsprechenden Steuerverfahren und –rechtsstreit durchsetzen müsste.

Unsere vorstehende skeptische Einschätzung der Folgen aus dem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts hat nichts mit der von uns selbst in dieser Angelegenheit vertretenen Rechtsauffassung zu tun. Wir teilen seit jeher die in der Literatur vertretene Einschätzung, dass aus steuersystematischen Gründen eine unterschiedliche einkommenssteuerrechtliche Behandlung des Beitrages für ein kapitalgedecktes Betriebsrentensystem einerseits und der Umlage im kollektiven Finanzierungsverfahren andererseits nicht gerechtfertigt ist. Insofern begrüßen wir die Entscheidung des Gesetzgebers über den Einstieg in die Steuerbefreiung der Umlage, auch wenn hier durch die zeitliche Streckung erst auf lange Sicht eine Gleichbehandlung mit der Beitragsfinanzierung erreicht wird.

Gleichwohl steht es Ihnen als Mitglied des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes I unserer Kasse frei, ggf. unter Berufung auf das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts Einspruch gegen die zu versteuernden Umlagezahlungen beim zuständigen Finanzamt zu erheben bzw. bereits erhobene Einsprüche auf dieses Urteil zu stützen. Das Urteil kann auch zur Begründung eines Antrages auf Ruhen des Verfahrens (§ 363 Abs. 2 Abgabenordnung) herangezogen werden, damit Ihnen nach Klärung der Rechtslage durch die höchststrichterliche Rechtsprechung der weitere Verfahrensweg offen steht. Auch Ihre Arbeitnehmer würden ggf. von einer nicht zu versteuernden Umlage profitieren, soweit sie bisher Umlageanteile individuell versteuern.

Die hier gegebene Information kann Ihre individuelle steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen. Sie sollten sich dazu ggf. entsprechender Fachleute bedienen. Dies gilt auch für die Frage der Information Ihrer Arbeitnehmer unter dem Gesichtspunkt der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht.

4. Keine „gezillmerte“ Betriebsrente bei einer Entgeltumwandlung mit der ZVK

In der betrieblichen Altersversorgung werden für die Entgeltumwandlung zum Teil Tarife angeboten, bei denen die Beiträge zunächst verwendet werden, um die Abschlusskosten des Versicherungsunternehmens (z. B. auch Provisionen an Versicherungsvertreter) zu decken. Erst nach Deckung dieser Kosten führen die Beiträge bei diesen sogenannten „gezillmerten“ Tarifen zum Aufbau des Deckungskapitals für die versicherten Arbeitnehmer. Für sie würde deshalb die Gefahr bestehen, ihre Beiträge größtenteils zu verlieren, wenn ihr Arbeitsverhältnis relativ kurze Zeit nach Vertragsabschluss, zum Beispiel wegen eines Arbeitgeberwechsels endet.

In einem Urteil vom 15.03.2007 hat das Landesarbeitsgericht München (AZ. 4 Sa1152/06) jetzt bestätigt, dass eine Vereinbarung zur Entgeltumwandlung unwirksam ist, wenn für die Beiträge eine „Zillmerung“ gilt, d. h. zunächst die Abschlusskosten des Anbieters mit den Beiträgen verrechnet werden. Dies gilt selbst dann, wenn die versicherten Arbeitnehmer vor Vertragsschluss über die Folgen der Zillmerung ausdrücklich aufgeklärt wurden. Der Arbeitgeber haftet in diesem Fall für die Differenz zwischen den eingezahlten Beiträgen bzw. dem vollen Vergütungsanspruch (ohne Entgeltumwandlung) zu dem von der Versicherung gezahlten Rückkaufwert. Und dieser belief sich in dem entschiedenen Fall nur auf rund 10 % der eingezahlten Beiträge, d. h. der Arbeitgeber musste die fehlenden 90 % noch einmal, jedoch dieses Mal an die ehemalige Mitarbeiterin, zahlen.

Die Freiwillige Versicherung – PlusPunktRente – der ZVK ist von dieser Problematik nicht betroffen. Die Tarife der ZVK sind **nicht** gezillmert. Bereits ab dem **ersten** Euro der Beitragszahlung bildet die ZVK ein Deckungskapital für die Versicherten.

Bei einem Arbeitgeberwechsel können die so erreichten Rentenanwartschaften in Barwerte umgerechnet und **ohne Abzüge** auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden. Soweit der neue Anbieter eine gleich gute Verzinsung wie die ZVK bis zur Rente erreicht, hat der Versicherte aus dieser Übertragung keine Nachteile – er kann natürlich nach einem Arbeitgeberwechsel seine freiwillige Versicherung auch bei der ZVK weiterführen.

Als Arbeitgeber sind Sie aus den Verträgen der Entgeltumwandlung bei der ZVK sicher vor entsprechenden Schadenersatzansprüchen!

Entgeltumwandlung mit der ZVK heißt deshalb eine hohe Rente für die versicherten Arbeitnehmer/-innen ohne Risiko für den Arbeitgeber.

5. Meldepflichten gemäß § 5 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurden Arbeitgebern im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung für den Lohnzahlungszeitraum ab 2007 erweiterte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten auferlegt.

Nach § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) hat der Arbeitgeber im Rahmen einer **kapitalgedeckten** betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfond, eine Pensionskasse oder

eine Direktversicherung die nachfolgend aufgeführten Pflichten. Diese Regelungen betreffen im Bereich Pflichtversicherung die Arbeitgeber, die Mitglied im Abrechnungsverband II unserer Kasse sind und im Bereich Freiwillige Versicherung die Kassenmitglieder, deren Beschäftigte eine PlusPunktRente im Wege der Entgeltumwandlung abgeschlossen haben.

- **Aufzeichnungspflichten (§ 5 Abs. 1 LStDV)**

- bei Inanspruchnahme der **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG** (Inanspruchnahme des Erhöhungsbetrages von 1.800 € im Rahmen einer Entgeltumwandlung) im Hinblick auf
 - den Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage
 - den Zeitpunkt einer Übertragung
 - alle Änderungen nach dem 31. Dezember 2004 bei Änderung einer vor dem 1. Januar 2005 erteilten Versorgungszusage
- bei Anwendung des § 40b EStG (alter Fassung) die Inhalte der Altzusage
- etwaige Verzichtserklärungen nach § 52 Abs. 6 Satz 1 EStG (Verzicht auf Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bei Direktversicherungen)
- bei Übernahme einer Altzusage die Erklärung des ehemaligen Arbeitgebers, dass die Zusage eine Altzusage war und nicht als Versorgungszusage i.S. des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG behandelt wurde.

- **Mitteilungspflichten (§ 5 Abs. 2 LStDV)**

Hiernach besteht die Verpflichtung, der Kasse innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres oder nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gesondert für jeden Beschäftigten und jede Versorgungszusage mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Beiträge zur Pflichtversicherung (im Abrechnungsverband II) und einer ggf. bestehenden PlusPunktRente (Freiwillige Versicherung)

- nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen,
- nach § 40b a.F. pauschalversteuert,
- und/oder individuell versteuert

wurden. **Dieser Meldepflicht kommen Sie durch die Abgabe der Jahresmeldung, Abmeldung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Meldung der Steuerschlüssel bei Überweisung der freiwilligen Beiträge bereits nach.** Diese Verpflichtung war im Übrigen bisher in § 6 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



(Werner)
Direktor